

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Präambel

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, einschliesslich zukünftiger Verträge zwischen der thyssenkrupp Presta AG und ihrem Kunden (im folgenden **«Kunde»**), in deren Rahmen die thyssenkrupp Presta AG Waren an den Kunden verkauft oder Dienstleistungen für ihn erbringt (im Folgenden **«Vertrag»**). Mündliche Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von der thyssenkrupp Presta AG schriftlich bestätigt wurden.
- 1.2 Etwaige Einkaufsbedingungen des Kunden werden hiermit ausdrücklich abgelehnt. Diese Ablehnung gilt auch dann, wenn der Kunde die ausdrückliche Ablehnung zur Voraussetzung gemacht hat.

2. Abschluss des Vertrags

- 2.1 Angebote der thyssenkrupp Presta AG können sich ändern. Mündliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern und/oder Vertretern der thyssenkrupp Presta AG sowie Bestellungen des Kunden sind erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch die thyssenkrupp Presta AG verbindlich.
- 2.2 Hat die thyssenkrupp Presta AG bei der Abgabe eines schriftlichen Angebots an den Kunden eine Annahmefrist gesetzt, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Kunde vor Ablauf der Frist eine schriftliche Annahmeerklärung abgesandt hat.

3. Dokumentation und Anweisungen für die Inbetriebnahme und Nutzung

Angaben zu Gewicht, Grösse, Kapazität, Preis und Leistung, Materialeigenschaften usw., die in Katalogen, Broschüren, Rundschreiben, Anzeigen und Abbildungen enthalten sind, gelten nur, wenn in der Vereinbarung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

4. Preise

- 4.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, verstehen sich die Preise als Festpreise in der jeweiligen Offerte angegebenen Währung. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gilt die von der thyssenkrupp Presta AG in der jeweiligen Offerte angegebene INCOTERM – Klausel (INCOTERMS 2020 oder 2010). Eine Verringerung der Bestellmenge oder eine Verringerung der Stückzahlen bei der vereinbarten Teillieferung oder eine Verringerung der vereinbarten Abrufe kann zu einer Preiserhöhung führen.
- 4.2 Wenn der Zeitraum zwischen dem Abschluss des Vertrags durch die thyssenkrupp Presta AG und dem Liefertermin vier Monate überschreitet und sich in der Zwischenzeit Kosten wie Lohnsätze, Energiekosten, Kosten für externe Dienstleistungen oder Materialpreise geändert haben, ist die thyssenkrupp Presta AG berechtigt, die Preise um den entsprechenden Betrag zu erhöhen. Nach Ablauf dieser Zwischenzeit können Änderungen der oben genannten Kosten vollständig an den Kunden weitergegeben werden.

5. Zahlungen

- 5.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat der Kunde alle fälligen Zahlungen durch Überweisung sofort verfügbarer Gelder in voller Höhe und ohne Abzüge seitens des Zahlers oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen zu leisten (insbesondere ohne Abzüge für

oder aufgrund gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben jeglicher Art, die möglicherweise erhoben werden).

- 5.2 Der Kunde verzichtet auf das Zurückbehaltungsrecht und das Recht zur Aufrechnung von Zahlungen gegenüber der thyssenkrupp Presta AG.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die thyssenkrupp Presta AG berechtigt:
 - (a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der ausstehenden Zahlungen aufzuschieben und
 - (b) Verzugszinsen in Höhe von 12% pro Jahr ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum zu berechnen. Weitere Ansprüche auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens, insbesondere im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen und Wechselkursgarantien, bleiben vorbehalten.
- 5.4 Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung mehr als zwei Monate im Verzug, kann die thyssenkrupp Presta AG durch Mitteilung an den Kunden vom Vertrag zurücktreten oder ohne Setzung einer Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, der thyssenkrupp Presta AG den vollen Schadensersatz zu leisten.

6. Gefahrenübergang

- 6.1 Unless otherwise specified in the Agreement or any other agreement (e.g., on INCOTERMS), the risk shall transfer to the Customer when the shipment of the goods to the Customer begins. If shipment is handled by a freight forwarder, then the risk shall transfer to the Customer when the goods are handed over to a freight forwarder.
- 6.2 Sofern in der Vereinbarung oder einer anderen Vereinbarung (z. B. zu INCOTERMS) nichts anderes festgelegt ist, geht die Gefahr mit Beginn des Versands der Waren an den Kunden auf diesen über. Wird der Versand von einem Spediteur durchgeführt, geht die Gefahr mit der Übergabe der Waren an den Spediteur auf den Kunden über.

7. Liefertermine, Teillieferungen

- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen nach Ablauf einer Frist von 180 Tagen fällig, gerechnet ab dem späteren der folgenden Termine
 - (a) das Datum, an dem die thyssenkrupp Presta AG und der Kunde den Vertrag abschliessen oder,
 - (b) falls zutreffend, das Datum, an dem die thyssenkrupp Presta AG die Anzahlung vor Lieferung der Ware erhält, oder
 - (c) wenn der Kunde technische Unterlagen, Werkzeuge, Genehmigungen oder andere Dokumente vorlegen muss, gilt das Datum, an dem diese vollständig an die thyssenkrupp Presta AG übergeben wurden.
- 7.2 Die Lieferung der Ware ist nicht verspätet, wenn die Ware vor Ablauf des Tages, an dem die Lieferung fällig ist, zur Abholung durch den Kunden oder zum Versand an den Kunden bereitgestellt oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.

- 7.3 Verzögert sich die Lieferung aufgrund höherer Gewalt oder durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug oder hält er die Zahlungsbedingungen nicht ein, so verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum. Als höhere Gewalt gelten auch Streiks, Aussperrungen, Unfälle und andere Ursachen, die zu einer teilweisen oder vollständigen Einstellung der Arbeit führen, wie z. B. fehlerhafte Lieferungen, fehlerhafte Betriebsmittel, Transportprobleme, Probleme mit der Stromversorgung, Betriebsstörungen im Werk des Kunden oder im Werk der thyssenkrupp Presta AG oder ihres Lieferanten.
- 7.4 Nimmt der Kunde die Waren oder Dienstleistungen (je nach Fall) nicht am vereinbarten Ort oder zum vereinbarten Termin ab, muss er dennoch die in der Vereinbarung festgelegten Zahlungen leisten, als ob die Lieferung der Waren und die Erbringung der Dienstleistungen (je nach Fall) erfolgt wären. Nimmt der Kunde die Ware nicht am vereinbarten Ort oder zum vereinbarten Termin ab, ist die thyssenkrupp Presta AG für die Lagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden verantwortlich.
- 7.5 Teillieferungen und Liefermängel oder -überschüsse von bis zu 10 % sind zulässig.

8. Werkzeuge

- 8.1 Die für die Herstellung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen hergestellten Werkzeuge und Ausrüstungen sowie deren Zeichnungen und Unterlagen bleiben unabhängig von der Kostenverteilung Eigentum der thyssenkrupp Presta AG. Die thyssenkrupp Presta AG ist nicht verpflichtet, Werkzeuge und Ausrüstungen zur Verfügung zu stellen.
- 8.2 Die Kosten für die Erneuerung und Wartung der Werkzeuge sowie für deren ordnungsgemäße Lagerung und das Risiko eines Werkzeugbruchs trägt der Kunde.
- 8.3 Die thyssenkrupp Presta AG verpflichtet sich, kundenbezogene Werkzeuge ausschließlich für Lieferungen an den Kunden zu verwenden.
- 8.4 Die thyssenkrupp Presta AG verpflichtet sich, Werkzeuge für den Kunden nach der letzten Lieferung drei Jahre lang aufzubewahren.
- 8.5 Nach Ablauf der Lagerfrist ist die thyssenkrupp Presta AG berechtigt, über die Werkzeuge uneingeschränkt zu verfügen, es sei denn, der Kunde beantragt mindestens sechs Monate vor Ablauf der Lagerfrist eine Verlängerung der Lagerfrist. Die Kosten für diese verlängerte Lagerung trägt der Kunde.

9. Design/Technische Dokumente

Wenn die thyssenkrupp Presta AG verpflichtet ist, Waren zu liefern oder Dienstleistungen gemäß Spezifikationen, technischen Zeichnungen, Plänen, Entwürfen, Designs oder sonstigen technischen Unterlagen (im Folgenden zusammenfassend „**technische Unterlagen**“) zu erbringen, die vom Kunden definiert, bereitgestellt oder geliefert wurden, trägt der Kunde das Risiko für den Inhalt dieser technischen Unterlagen. Dementsprechend kann die thyssenkrupp Presta AG, soweit die gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen (je nach Fall) mit diesen Technischen Unterlagen übereinstimmen, nicht für Mängel dieser Technischen Unterlagen oder für Mängel der Waren oder Dienstleistungen (je nach Fall) haftbar gemacht werden, die sich aus der Erfüllung oder dem Inhalt der Technischen Unterlagen ergeben.

Die thyssenkrupp Presta AG verpflichtet sich, den Inhalt der Technischen Unterlagen nur insoweit zu definieren oder zur Definition zu beschaffen, als die thyssenkrupp Presta AG gemäß dem Vertrag verpflichtet ist, den Inhalt der Technischen Unterlagen für die zu liefernden Waren oder die zu erbringenden Dienstleistungen zu definieren.

Wenn die thyssenkrupp Presta AG gemäß der Vereinbarung verpflichtet ist, den Inhalt der technischen Dokumente zu definieren, ist die thyssenkrupp Presta AG nicht verpflichtet, dem Kunden Lizenzen, Rechte oder Titel in Bezug auf diese technischen Dokumente zu gewähren, und gewährt diese auch nicht, sofern in der Vereinbarung nichts anderes vereinbart ist.

10. Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagementsystem der thyssenkrupp Presta AG basiert auf der Norm IATF 16949. Die standardmäßige Prüfung der Qualitätsmanagementmerkmale (Abmessungen, Eigenschaften) umfasst statistische Prüfverfahren, die während der Produktion (z. B. statistische Prozesskontrolle) oder als Endprüfung durchgeführt werden. Diese Kosten sind im Stückpreis enthalten. Der Umfang und die Art (Prüfverfahren) zusätzlicher Prüfungen, z. B. 100 %-ige Magnetreibprüfungen, müssen bei der Bestellung vereinbart werden. Die Kosten für solche Prüfungen trägt der Kunde.

11. Garantie

- 11.1 Die thyssenkrupp Presta AG haftet für Mängel der gelieferten Waren und der erbrachten Dienstleistungen, mit Ausnahme der folgenden Fälle:
- (a) Reklamationen wegen Mängeln, die sich auf äußerlich sichtbare Mängel oder Mängel beziehen, die bei einer angemessenen Prüfung bei Erhalt festgestellt werden können, müssen vom Kunden unverzüglich nach Erhalt schriftlich und unter Angabe ausreichender Details gemeldet werden. Bei Nichtbeachtung erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.
 - (b) Reklamationen bezüglich anderer Mängel, die erst während der Bearbeitung oder nach der Verwendung der gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen festgestellt werden können, müssen unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich und unter Angabe ausreichender Details geltend gemacht werden. Andernfalls erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.
- 11.2 Die thyssenkrupp Presta AG übernimmt keine Haftung für Konstruktionsfehler, wenn die technischen Unterlagen vom Kunden definiert, bereitgestellt, geliefert oder genehmigt wurden.
- 11.3 Die thyssenkrupp Presta AG wird mangelhafte Waren und Leistungen nach ihrer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten nachbessern oder ersetzen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der thyssenkrupp Presta AG über. Der Kunde hat nur dann Anspruch auf die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, wenn die thyssenkrupp Presta AG diesen Verpflichtungen nicht nachkommt..
- 11.4 Die thyssenkrupp Presta AG übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus den folgenden Gründen entstehen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der gelieferten Waren oder Dienstleistungen, fehlerhafte Installation oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, normale Abnutzung, fehlerhafte oder

nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

- 11.5 Der Kunde ist verpflichtet, der thyssenkrupp Presta AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, um alle von der thyssenkrupp Presta AG als notwendig erachteten Reparaturen, Ersatzlieferungen und Serviceleistungen durchzuführen. Der Kunde ist nur dann berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von thyssenkrupp Presta AG Ersatz der erforderlichen Kosten zu verlangen, wenn in dringenden Fällen, die die Betriebssicherheit gefährden, unverhältnismäßig größere Schäden zu befürchten sind (vorausgesetzt, thyssenkrupp Presta AG wird unverzüglich benachrichtigt) oder wenn thyssenkrupp Presta AG den Mangel nicht innerhalb der vereinbarten Frist beseitigt.
- 11.6 Stellt sich heraus, dass eine Mängelrüge unberechtigt ist, hat der Kunde der thyssenkrupp Presta AG die entstandenen Kosten zu erstatten.
- 11.7 Die Kosten für zusätzliche Arbeiten und Überstunden, die dem Kunden entstehen, werden von der thyssenkrupp Presta AG nur nach vorheriger Vereinbarung erstattet.
- 11.8 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren sechs Monate nach Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung durch die thyssenkrupp Presta AG..
- 11.9 Ist die thyssenkrupp Presta AG verpflichtet, Produkte Dritter in die zu liefernden Waren einzubauen, zu integrieren oder zu integrieren, und hat der Kunde diese Dritten und/oder deren Produkte benannt, so haftet die thyssenkrupp Presta AG nicht
 - a) Für Schäden, Mängel oder Defekte, die durch Installation, Einbindung oder Integration dieser Produkte in die zu liefernden Waren entstehen, oder
 - b) Für Mängel oder Unzulänglichkeiten der von diesem Dritten gelieferten Produkte.
- 11.10 Wenn die thyssenkrupp Presta AG zur Beauftragung Dritter für Dienstleistungen verpflichtet ist und der Kunde diese Dritten und/oder deren Dienstleistungen bestimmt hat, haftet die thyssenkrupp Presta AG nicht
 - a) Für Schäden, Mängel oder Unzulänglichkeiten, die sich aus der Beauftragung dieser Dritten ergeben, oder
 - b) Für Mängel oder Unzulänglichkeiten der von diesen Dritten erbrachten Dienstleistungen.

12. Allgemeine Haftungsbeschränkung

- 12.1 Die thyssenkrupp Presta AG haftet ausschließlich für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 12.2 Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Schäden aufgrund von Datenverlust oder Betriebsunterbrechungen ist ausgeschlossen.
- 12.3 Die Haftung für Hilfspersonen ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

- 12.4 Die thyssenkrupp Presta AG übernimmt keine Haftung für die Eignung der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen für einen bestimmten Zweck, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung wurde ausdrücklich schriftlich gegeben. Die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften liegt in der Verantwortung des Kunden.
- 12.5 Ist die thyssenkrupp Presta AG verpflichtet, Produkte Dritter in die zu liefernden Waren einzubauen, zu integrieren oder zu integrieren, und hat der Kunde diese Dritten und/oder deren Produkte benannt, so haftet die thyssenkrupp Presta AG nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass diese Dritten nicht rechtzeitig und in angemessener Menge Produkte liefern, die den jeweiligen Qualitätsstandards und Spezifikationen entsprechen.
- 12.6 Wenn die thyssenkrupp Presta AG zur Beauftragung Dritter für Dienstleistungen verpflichtet ist und der Kunde diese Dritten und/oder deren Dienstleistungen benannt hat, haftet die thyssenkrupp Presta AG nicht für Schäden oder Nachteile, die dadurch entstehen, dass diese Dritten die Dienstleistungen nicht rechtzeitig und nicht in der vereinbarten Qualität und Spezifikation erbringen.

13. Rechte an geistigem Eigentum und Vertraulichkeit

- 13.1 Wenn die thyssenkrupp Presta AG vom Kunden mit der Auftragsfertigung auf der Grundlage von vom Kunden bereitgestellten technischen Unterlagen beauftragt wird, garantiert der Kunde, dass diese technischen Unterlagen keine geistigen Eigentumsrechte (einschließlich Patente, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder andere Eigentumsrechte) Dritter verletzen. Der Kunde stellt die thyssenkrupp Presta AG von allen Ansprüchen, Haftungen, Schäden und Rechtskosten frei, die sich aus der Geltendmachung solcher Rechte durch Dritte ergeben.
- 13.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle technischen Kenntnisse, Geschäftsgeheimnisse, geschützten oder ungeschützten Erfindungen und sonstigen geschützten Informationen, die ihm von der thyssenkrupp Presta AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung offenbart oder zugänglich gemacht werden, streng vertraulich zu behandeln. Der Kunde verpflichtet sich, (i) diese Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der thyssenkrupp Presta AG nicht an Dritte weiterzugeben und (ii) diese Informationen nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu verwenden. Dies umfasst unter anderem Informationen, die in technischen Dokumenten, Datenträgern oder anderen Dokumenten enthalten sind. Im Falle einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung (unabhängig davon, ob es sich um leichte oder grobe Fahrlässigkeit handelt) durch den Kunden, die zu einem unbefugten Zugriff durch Dritte führt, haftet der Kunde für alle daraus resultierenden Schäden, die thyssenkrupp Presta AG entstehen.
- 13.3 Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass er keine Nutzungs- oder Eigentumsrechte an geistigem Eigentum (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Technologien, Know-how oder Erfindungen) der thyssenkrupp Presta AG erwirbt. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, (i) dieses geistige Eigentum nicht für eigene kommerzielle Zwecke zu nutzen, (ii) keine Patente oder andere Schutzrechte für diese Informationen anzumelden und (iii) Dritten dies nicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet der Kunde in vollem Umfang für Schäden, die der thyssenkrupp Presta AG und/oder einem verbundenen Unternehmen der thyssenkrupp Presta-Gruppe entstehen.

- 13.4 Alle Verbesserungen, Modifikationen, Anpassungen oder Weiterentwicklungen („Entwicklungen“), die von einer der Parteien unabhängig oder gemeinsam im Zusammenhang mit oder als Ergebnis der Nutzung der technischen Informationen, des Know-hows oder des geistigen Eigentums der thyssenkrupp Presta AG vorgenommen werden, sind ausschließliches Eigentum der thyssenkrupp Presta AG, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde..

Der Kunde wird solche Entwicklungen unverzüglich gegenüber der thyssenkrupp Presta AG offenlegen und verpflichtet sich, alle Rechte, Titel und Anteile an solchen Entwicklungen an die thyssenkrupp Presta AG zu übertragen oder deren Übertragung zu veranlassen. Dies umfasst alle Rechte zur Beantragung oder zum Besitz von Rechten an geistigem Eigentum wie Patenten, Designs, Gebrauchsmustern oder Urheberrechten.

Der Kunde verpflichtet sich ferner, (i) keine Rechte an solchen Entwicklungen geltend zu machen, (ii) keine Schutzrechte für geistiges Eigentum in seinem eigenen Namen in Bezug auf solche Entwicklungen anzumelden und (iii) alle angemessene Unterstützung zu leisten und alle erforderlichen Dokumente auszuführen, die für die Registrierung, Durchsetzung oder Verteidigung solcher Schutzrechte für geistiges Eigentum durch die thyssenkrupp Presta AG erforderlich sind.

Wenn die Parteien schriftlich vereinbaren, dass eine Entwicklung in gemeinschaftlichem Eigentum steht, sind die Bedingungen für dieses gemeinschaftliche Eigentum und die gemeinschaftliche Nutzung in einer separaten Vereinbarung festzulegen.

- 13.5 Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, keine Analyse, Demontage, Dekompilierung, Rückentwicklung oder sonstige Versuche zur Ermittlung des Quellcodes, des Designs, der Struktur, der Zusammensetzung oder der zugrunde liegenden Ideen von Produkten, Komponenten, Prototypen, Software, Dokumentationen, Mustern, Datenträgern oder anderen Materialien oder Informationen vorzunehmen, die von oder im Namen der thyssenkrupp Presta AG bereitgestellt werden, unabhängig davon, ob diese in materieller oder immaterieller Form vorliegen. Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob das Material unter einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten wurde oder nicht, und erstreckt sich auf alle Dritten, die im Auftrag des Kunden handeln.

Jeder Verstoß gegen diese Klausel stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und macht den Kunden für alle daraus resultierenden Schäden und Verluste haftbar, die der thyssenkrupp Presta AG und ihren verbundenen Unternehmen entstehen, einschließlich des Verlusts von Rechten an geistigem Eigentum, Geschäftsgeheimnissen oder Geschäftsmöglichkeiten.

Keine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist so auszulegen, dass dem Kunden eine Lizenz, ein Recht oder ein Anspruch an den offengelegten Materialien oder deren Derivaten gewährt wird.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, soweit möglich, so auszulegen und durchzusetzen, dass ihre Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit gewahrt bleibt, und im Rahmen der geltenden Gesetze in vollem Umfang durchzusetzen. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen von einem zuständigen Gericht für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so gilt diese Bestimmung als in dem Umfang geändert, der erforderlich ist, um sie gültig und durchsetzbar zu machen und ihr wirtschaftlicher Wirkung so nahe wie möglich zu kommen, wobei diese Änderung nur für die Anwendung dieser Bestimmung in dem Rechtsgebiet gilt, in dem diese Entscheidung getroffen wurde.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1 Erfüllungsort für den Verkauf von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen und die Zahlung ist Eschen/Liechtenstein.
- 15.2 Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, einschließlich solcher bezüglich der Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Beendigung desselben, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß den Schweizerischen Regeln für die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit des Schweizerischen Schiedsgerichtshofs beigelegt, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Schiedsmitteilung gemäß diesen Regeln in Kraft sind. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich, Schweiz. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt.
- 15.3 Der Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen ausschließlich schweizerischem Recht unter Ausschluss aller Verweise auf Kollisionsnormen. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- 15.4 Wenn ein deutscher Begriff in Anführungszeichen oder Kursivschrift gesetzt wurde, ist allein dieser Begriff (und nicht der englische Begriff, auf den er sich bezieht) für die Auslegung der jeweiligen Bestimmung maßgebend..

Gültig ab: 10 November 2025